

# AGB Kranarbeiten

RIESER + VETTER AG (R+V) stellt Sendungen in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gemäss vereinbarten Leistungsumfang zu. Die Standardleistung beinhaltet die Abholung, Beförderung und Auslieferung an den Empfänger. Die Abholung bzw. Zustellung der Güter definiert sich ab Ladeort bis Entladeort, sofern die Zufahrt für das bestimmte Fahrzeug gewährleistet ist.

## 1 Transportgüter

R+V transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu transportieren sind.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit Bruttogewicht über 2000 kg
- Einzelstücke mit Höhe über 280 cm
- Stücklängen, die mehr als 3m betragen
- Empfindliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen.

## 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Transport und Kranarbeiten, insbesondere das Anheben, Bewegen bzw. Abladen von verschiedenen Gütern mithilfe eines Kranfahrzeuges.

## 3 Pflichten des Auftragnehmers (R+V)

R+V verpflichtet sich dem Auftraggeber oder Dritten ein geeignetes Kranfahrzeug oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich des erforderlichen Personals auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte führt den Auftrag vertragsgemäss und mit entsprechender Sorgfalt aus.

## 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat vor Ausführung der Kranarbeiten sämtliche sachdienliche Angaben und Besonderheiten an R+V bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungs- gemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die der Kontaktperson von R+V sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranchauffeur bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann R+V die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen bestehen nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung.

### 4.1 Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung) der zu transportierenden Güter und teilt diese R+V rechtzeitig vor Auftrags- beginn mit. Wenn die Transportgüter während dem Transport gedeckt werden müssen, muss dies im Auftrag mitgeteilt werden. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

### 4.2 Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z. B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken) zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind R+V vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies R+V frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.). Für Krane muss genügend freier Platz zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

### 4.3 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind, sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z. B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

### 4.4 Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch R+V zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche für das Hebegut die notwendige Tragfähigkeit haben.

### 4.5 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben.

## 5 Transportauftrag

Zur Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- vollständige Absender- und Lieferadresse mit Kontaktperson
- Frachtzahler (Auftraggeber bleibt zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung in Verzug kommt)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung (L x B x H) pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: Termine, Avis, Zufahrtseinschränkungen, Nachnahmen

## 6 Preisberechnung

Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz, das frachtpflichtige Gewicht sowie der Zeitaufwand für den Auf- und/oder Ablad mit Kran. Die Kosten der Kranleistungen sind abhängig von den Anforderungen (verlangte Reichweite/ Ausladung). Die Verrechnung der Kranleistung erfolgt nach effektivem Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 Minuten pro Kran-Auf- / Ablad. Verlangte Zusatzleistungen und sämtliche Zusatzkosten für nötige Bewilligungen werden separat in Rechnung gestellt.

### 6.1 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines Treibstoffzuschlags auf die Nettofracht separat verrechnet und ausgewiesen.

## 7 Zusatzleistungen Transport

### 7.1 Kranaufwände

Die Kranzeiten werden ab Ankunft bis Abfahrtszeit an der Be- und oder Entladestelle berechnet. Pro Be-/Entladestelle werden mindestens 30 Minuten berechnet.

### 7.2 Terminlieferungen

Zeitliche Liefertermine können nur auf die volle Stunde vereinbart werden und müssen gut ersichtlich auf den Lieferschein notiert sein. Frühertermine um 08.00 Uhr und zeitliche Liefertermine in Rand-/Bergegebiete müssen vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden. Terminlieferungen werden wie folgt verrechnet:

Avisierungen (Telefon, Telefax, Post, E-Mail) werden mit CHF 5.- pro Avis verrechnet, sofern vom Auftraggeber verlangt.

### 7.4 Messen

Die Zusatzaufwände werden nach Aufwand und / oder gemäss dem örtlichen Messetarif verrechnet.

## 7.5 Autofreie Ortschaften/Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

## 7.6 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSWA verrechnet.

## 7.7 Stellen von Hilfspersonal

Stellen von zusätzlichem Hilfspersonal erfolgt in Regie zu branchenüblichen Tarifen. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet. Muss vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden.

## 7.8 Verpackungsmaterial

Das Entsorgen von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

## 7.9 Leerfahrten

Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben oder falls Ware nicht bereit ist, werden nach Aufwand verrechnet.

## 7.10 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung, aus Gründen für die R+V nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden (falsche Lieferadresse usw.), werden die vollen Sendungskosten der ersten Lieferung zusätzlich verrechnet.

## 7.11 Wartezeiten

Wird bei Pauschalarbeiten die Auf- bzw. Abladezeit durch Wartezeiten überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

## 8. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

### 8.1 Rechnungsstellung

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

### 8.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5% verrechnet. Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) anfallende Gebühren / Spesen.

### 8.3 Beanstandungen

Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Ohne Einwand gilt die Rechnung als akzeptiert.

## 9. Haftung/Versicherung

### 9.1 Versicherung

R+V empfiehlt den Abschluss einer Waren- / Transportversicherung, insbesondere bei empfindlichen und / oder hochwertigen Hebegütern. Eine Zusatzversicherung kann auf Antrag des Auftraggebers abgeschlossen werden. Diese beträgt 0.2% des Warenwertes, mindestens CHF 30.- pro Sendung. Der Auftrag muss schriftlich und vor Beginn der Arbeiten erteilt werden. Der Abschluss einer Versicherung entbindet nicht den Pflichten des Auftraggebers. (Punkt 4)

### 9.2 Beanstandungen

Äusserlich erkennbare Schäden am Hebegut sind sofort und in Anwesenheit des Kranchauffeurs schriftlich im Arbeitsrapport und unter genauer Beschreibung der Beschädigung zu vermerken. Dasselbe gilt für anderweitige Beanstandungen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens binnen 3 Kalendertagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich anzuzeigen.

### 9.3 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen
- unzureichender Verpackung des Hebegutes
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und fehlender oder unzureichender Bewilligungen.

## 9.4 Haftung des Kranunternehmers

**9.4.1** Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Kranunternehmer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet damit nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

**9.4.2** Der Schadenersatz gemäss Ziffer 9.4.1 ist auf maximal CHF 200 000.- pro Schadeneignis begrenzt. Im Schadensfall müssen die effektiven Wertnachweise vorgelegt werden.

**9.4.3** Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebegut selbst entstanden sind, sondern - vor allem wirtschaftliche - Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

## 9.5 Haftungsausschluss

Die Beurteilung der Machbarkeit des Kraneinsatzes obliegt vor Ort einzig und allein dem Kranchauffeur. Es steht ihm das Recht zu, die Kranarbeit nicht auszuführen oder abzubrechen. Verlangt der Empfänger den Ablad trotz Vorbehalt des Kranchauffeurs, hat dies einen Haftungsausschluss zur Folge.

## 9.6 Frachtführer-Haftungsbestimmungen (FFHB)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Frachtführer-Haftungsbestimmungen.

## 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz des Frachtführers als Gerichtsstand. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

10.2022